



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Herlich Marie Todsén-Reese (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Kosten der Gebietsausweisungen gemäß „NATURA 2000“

Vorbemerkung:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Fragestellerin mit den Tranchen 3a und 4 die Erweiterung der FFH-Gebietskulisse meint, die sich zuzeit im Verfahren befindet.

1. a. Trifft es zu, dass der Umweltminister im Kabinett die jährlichen Kosten für die Umsetzung von Tranchen genannt hat?
Wenn ja, welche Kosten für die Umsetzung welcher Tranche wurden genannt?
- b. Welcher jährliche Verwaltungskostenaufwand entsteht wodurch in welcher Höhe?
- c. Welche Gesamtkosten fallen an und wie soll dieser Betrag im Landeshaushalt sichergestellt werden?

zu a.:

1. Tranche: Die Kosten wurden nicht genannt. Es wurde lediglich gesagt, dass die erforderlichen Mittel ggf. durch Umschichtung innerhalb des Einzelplans 13 zur Verfügung gestellt werden.
2. Tranche: Die Meldung der vorgesehenen Gebiete würde zu Mehrkosten bis zu rund 3,7 Mio. € im Jahr führen. Da große Flächenanteile im öffentlichen Eigentum stehen, ist im Ergebnis aber letztlich mit geringeren Mehrkosten zu rechnen.

3. Tranche: Erhöhung der zu deckenden Kosten um 5 Mio. € im Jahr, davon 50 Prozent Dauerkosten für Pflege, Monitoring, Vertragsnaturschutz und Betreuung und 50 Prozent einmalige Kosten für Entschädigungen, Ankauf und Investitionsmaßnahmen.

zu b.:

Der jährliche Verwaltungsaufwand setzt sich aus den personellen und sächlichen Kosten für NATURA 2000 zusammen. Die Kosten dienen im Wesentlichen der Durchführung der in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutzrichtlinie vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen (ordnungsrechtlicher und freiwilliger Natur).

Der Verwaltungskostenaufwand ist in Schleswig-Holstein nicht ausdrücklich ermittelt worden, weil zusätzliche Mittel hierfür nicht zur Verfügung gestellt wurden. Der personelle und sächliche Verwaltungsaufwand für NATURA 2000 wird im Wesentlichen durch personelle Umschichtung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft erbracht.

zu c.:

Eine abschließende Aussage über die durch NATURA 2000 anfallenden Gesamtkosten kann aufgrund der laufenden Beteiligungsverfahren nicht gemacht werden.

Die Kosten für den Verwaltungsaufwand sind gedeckt (Antwort zu 1 b). Die unmittelbaren maßnahmenbezogenen Kosten (investive Naturschutzmaßnahmen, Vertragsnaturschutz, Grünlanderhaltung, Monitoring etc.) werden durch

- Konzentration der Naturschutzmittel auf die Umsetzung NATURA 2000,
- im Haushalt 2004/2005 etatisierte zusätzliche Mittel für NATURA 2000 sowie
- Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft (EAGFL) im Rahmen des Programms „Zukunft auf dem Land“ (ZAL) sowie aus zukünftigen Modulationsmitteln aufgebracht.

Die Inanspruchnahme von Modulationsmitteln für NATURA 2000 ist dem MUNL gemäß einer Kabinettsentscheidung am 09.03.2004 zugestanden worden.

2. Trifft es zu, dass ergänzend zu den Gebietsmeldungen an die EU-Kommission auch die geschätzten Kosten für Nutzungseinschränkungen und -ausfälle auf den gemeldeten Flächen mitgeteilt werden sollten?

Wenn ja, ist dieses für die Gebietsmeldungen im Rahmen der 1. und 2. Tranche geschehen und ist dieses für die Gebietsmeldungen der 3. Tranche sowie der Tranche 3 a und 4 beabsichtigt?

Wenn ja, in welcher Höhe (aufgelistet nach den einzelnen Tranchen)?

Wenn nein, warum nicht?

Nach den Bestimmungen des § 20b Abs. 2 LNatSchG schätzt die Oberste Naturschutzbehörde die Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG entstehen und leitet die Kostenschätzung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landesregierung an

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiter. Die maßgebliche Bestimmung des § 20b Abs. 2 LNatSchG wurde erst mit der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 18. Juli 2003 in Kraft gesetzt. Zum Zeitpunkt der Gebietsmeldungen der 1. und 2. Tranche bestand insoweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenschätzung. Im Übrigen siehe zu den Kosten der 1. und 2. Tranche die Antworten zu Frage 1 a bis c.

Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 20b Abs. 2 LNatSchG wird die Oberste Naturschutzbehörde nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens nach §20b Abs. 1 LNatSchG die Kosten schätzen.

Durch die von der Landesregierung am 09. und 16. März 2004 beschlossenen Gebietsvorschläge werden die von der Kommission erkannten Defizite ausgeglichen werden können. Die Meldung einer 4. Tranche ist deshalb nach Ansicht der Landesregierung nicht erforderlich. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die EU in einigen Jahren eine Überprüfung der gemeldeten Gebiete verlangt oder Handlungsbedarf durch eine Veränderung der durch die Richtlinie geschützten Arten und Lebensraumtypen entsteht.